

Umsetzung der Corona VO BW - YC Plochingen

Die neuen Regelungen gelten ab Mittwoch, den 17. November 2021.

Basis: Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), vom 15. September 2021 (in der ab 28. Oktober gültigen Fassung)

Stand 17.11.2021 gelten die Regelungen der „Alarmstufe“. Für die zwei vorgeschalteten Stufen sind die Vorgaben der aktuellen Corona VO BW bei Bedarf zu entnehmen.

1. §2 Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln

Sind von allen Mitgliedern und Gästen (Hafenbetrieb) einzuhalten

2. §3 Regelungen zur Maskenpflicht

Sind von allen Mitgliedern und Gästen (Hafenbetrieb) einzuhalten

3. § 9 Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

(1) 1 Haushalt plus 1 weitere Person. Nicht mitgezählt: Geimpfte und Genesene, Personen bis einschließlich 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als ein Haushalt.

4. § 10 Veranstaltungen

3. Zulässig. Der Zutritt ist nicht-immunisierten BesucherInnen untersagt, es gilt: 2G

5. Gäste dürfen das Gelände betreten und am Steg festmachen

1. Es gilt: 2G. Ein 2G Nachweis ist von Gästen zu erbringen
2. Eine Kontaktdokumentation ist erforderlich

6. Die Nutzung von Vereinsheim, Wintergarten und Sanitäreinrichtungen ist erlaubt

Es gilt: 2G:

7. Der Hüttenbetrieb wird wie per Mail vom 29.07.2021 („schrittfuehrer@yc-plochingen.de“) kommuniziert, durchgeführt

Regelung entsprechend „Innengastronomie“, nur für Mitglieder und es gilt: 2G

Die Einhaltung der Regelungen TOP 1 – TOP 7 liegt in der Eigenverantwortung der Mitglieder vor Ort.

Die Regelungen treten mit Ablauf des 24. November 2021 außer Kraft

17.11.2021, Vorstand Technik und Liegenschaften